

**JHA (ö) – 1. Sitzung am 28. Mai 2014; Ergänzung zu Top 7:
Künftige Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrich-
tungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG
(Vorlagennummer 512/116/2014)**

- I. Ergänzend zur Beschlussvorlage werden noch folgende Anmerkungen zur weiteren Erklärung ausgeführt:

In den vergangenen Jahren musste aufgrund des eingeführten Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz die Priorität auf den Krippenausbau gelegt werden. Hierfür wurde das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 -2014 aufgelegt, dass im Verhältnis zur FAG-Förderung eine wesentlich höhere Beteiligung des Freistaats Bayern beinhaltet. In diesem Zeitraum erfolgte deshalb keine „reine“ Finanzierung nach FAG, sondern nur in Koppelung mit dem genannten Investitionsprogramm. Anträge auf Generalsanierungen bzw. sonstige Baumaßnahmen nach FAG mussten zurückgestellt werden.

Bis September 2012 war die kommunale Beteiligung nach Art. 27 BayKiBiG i.V. m. Art. 10 FAG mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten gesetzlich vorgegeben. Durch Änderung des Art. 27 BayKiBiG wurde es in den Verantwortungsbereich der Kommune gestellt, mit welchem Anteil sie sich an den zuweisungsfähigen Kosten beteiligt. Der Refinanzierungsanteil des Staates beträgt aktuell 40% der kommunalen Fördersumme. Das bedeutet je höher die kommunale Förderung, desto höher ist die Refinanzierung des Staates. Dennoch gilt, dass die Nettobelastung der Stadt vergleichbar stärker steigt.

Zur Veranschaulichung sind nachfolgend drei Finanzierungsbeispiele vorliegender Anträge dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer maximal möglichen Förderung in allen Fällen ausgegangen wurde, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten (die Maximalförderung errechnet sich aus den förderfähigen m² und dem Kostenrichtwert pro m²).

Je nach tatsächlicher Kostenschätzung kann sich die Förderung ggf. verringern.

- II. Über Abt. 512/Frau Helbig-Puch an Amt 51/Frau Höllerer und Ref. IV/Herrn Dr. Rossmeissl zum JHA am 28.05.2014
- III. Abt. 512/Ausbau zum Vorgang
- I. A.

Neundörfer

Löhekinderhaus : FAG-Förderung für 12 Krippen-, 50 Kindergarten- und 25 Hortplätze (Bedarfsanerkennung liegt vor)

Bisherige Regelung

FAG-Förderung mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 471 m ² x 3.663 €	1.725.273,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	1.150.182,00 €
	gerundet	1.150.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	460.072,80 €
	gerundet	460.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		575.273,00 €
Nettobelastung Stadt		690.000,00 €

Künftige Regelung

FAG-Förderung mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 471 m ² x 3.663 €	1.725.273,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	1.380.218,40 €
	gerundet	1.380.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	552.087,36 €
	gerundet	552.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		345.273,00 €
Nettobelastung Stadt		828.000,00 €

Martin-Luther-Kindergarten: FAG-Förderung für 100 Kindergartenplätze (Bedarfsanerkennung liegt noch nicht vor)

Bisherige Regelung

FAG-Förderung mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 455 m ² x 3.663 €	1.666.665,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	1.111.110,00 €
	gerundet	1.111.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	444.444,00 €
	gerundet	444.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		555.665,00 €
Nettobelastung Stadt		667.000,00 €

Künftige Regelung

FAG-Förderung mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 471 m ² x 3.663 €	1.666.665,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	1.333.332,00 €
	gerundet	1.333.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	533.332,80 €
	gerundet	533.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		333.665,00 €
Nettobelastung Stadt		800.000,00 €

Waldorfkindergarten: FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze (Bedarfsanerkennung liegt noch nicht vor)

Bisherige Regelung

FAG-Förderung mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 377 m² x 3.663 €	1.381.000,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	920.666,67 €
	gerundet	921.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	368.266,67 €
	gerundet	368.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		460.000,00 €
Nettobelastung Stadt		553.000,00 €

Künftige Regelung

FAG-Förderung mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 377 m² x 3.663 €	1.381.000,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	1.104.800,00 €
	gerundet	1.105.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	441.920,00 €
	gerundet	442.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		276.000,00 €
Nettobelastung Stadt		663.000,00 €